



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An die
Kreise und kreisfreien Städte
- untere Naturschutzbehörden -

über die
Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster
- höhere Naturschutzbehörden -

nachrichtlich:

LANUV - Abteilung 2 -

Landwirtschaftskammer NRW

Rheinischer Landwirtschaftsverband

Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband

Dachverband Biologischer Stationen in NRW

Einjähriges Vertragsnaturschutzpaket "Feldvogelinseln im Acker" (Landesförderung)

Aufgrund des unvermindert anhaltenden Bestandesrückgangs befinden sich zahlreiche Brutvogelarten der offenen Feldflur in Nordrhein-Westfalen in einer besonderen Gefährdungslage. Die unteren Naturschutzbehörden, möglichst unterstützt durch die Biologischen Stationen, werden daher gebeten, die Landwirtinnen und Landwirte in den Feldvogel-Vorkommensgebieten auf diese Situation aufmerksam zu machen und sie dafür zu gewinnen, auf geeigneten Ackerflächen (s. Anlage) Feldvogelinseln anzulegen. Diese Maßnahme wird von den beiden Landwirtschaftsverbänden und von der Landwirtschaftskammer NRW unterstützt.

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt daher für das Jahr 2017 – im Rahmen der Umsetzung der Biodiversitätsstrategie NRW – über die Bezirksregierungen für die einjährige Anlage von Feldvogelinseln auf Ackerflächen in diesem Frühjahr einen Betrag von bis zu **100.000,- Euro** zur Verfügung.

10.03.2017
Seite 1 von 3

Aktenzeichen III-4-
bei Antwort bitte angeben

Herr Seitz
Telefon: 0211 4566-391
Telefax: 0211 4566-947
andre.seitz@mkulnv.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



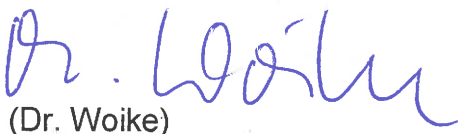
Förderungen sind grundsätzlich in allen Kreisen und kreisfreien Städten möglich. Voraussetzung sind mindestens 3 Feldvogelbrutpaare pro Fläche. Die „Feldvogelinseln im Acker“ sind als separate Schläge mit eigener Codierung (z.B. Brache) im Flächenverzeichnis der Landwirte zum Sammelantrag zu erfassen. Bei der Größe der Feldvogelinseln besteht ansonsten die Gefahr einer Aberkennung der Flächenprämien im Rahmen der 1. Säule. Die **Förderbedingungen für das einjährige Vertragsnaturschutzpaket „Feldvogelinseln im Acker“ sind als Anlage beigefügt.**

Seite 2 von 3

Die Ausgleichszahlung wird als De-minimis-Beihilfe gemäß VO (EU) Nr. 1408/2013 ausgestaltet. Die zuwendungsrechtliche Abwicklung gemäß der Landeshaushaltsordnung erfolgt im Wege des Antrags- und Bewilligungsverfahrens. Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen. Den Mittelbedarf für die jeweilige Bezirksregierung bitte ich hier abzurufen.

Ergänzend zum Vertragsnaturschutzpaket „Feldvogelinseln im Acker“ bitte ich darum, in den Brutgebieten des Kiebitz verstärkt für den Abschluss entsprechender Bewirtschaftungsverträge mit 5-jähriger Laufzeit zu werben (Paket 5041 „Anlage von Ackerbrachen durch Selbstbegrünung“, Paket 5042 „Kiebitz-gerechte Einsatz von Ackerflächen“ und Paket 5023 „Bearbeitungsfreie Schonzeit auf Maisäckern“).

Im Auftrag


(Dr. Woike)



Anlage: Vertragsnaturschutzpaket „Feldvogelinseln im Acker“

VNS-Paket	Feldvogelinseln im Acker
Zielsetzung	Schaffung von Brut-, Nahrungs- und Rückzugsflächen für Brutvogelarten der offenen Feldflur (z.B. Rebhuhn, Feldlerche, Kiebitz)
Bedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • 0,5 – 1,0 ha (in fachlich begründeten Einzelfällen bis 2,0 ha) großer Teilbereich innerhalb eines Schlages, der zu Beginn der Brutzeit sehr lückige bis keine Vegetation aufweist (Mindestbreite: 50 m) • Bewirtschaftungsruhe: 01.04. bis zur Ernte der angrenzenden Hauptfrucht, spätestens bis 01.10. • mindestens 3 Feldvogelbrutpaare • Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel • Eventuelle Pflanzenschutzmaßnahmen (Entfernen von problematischen Ackerunkräutern) sind in Ausnahmefällen und in Absprache mit den örtlichen Betreuerinnen und Betreuern möglich. • Der Abstand der Inseln zu vertikalen Strukturen (Gebäude, Büsche, Bäume \geq 5 m) muss grundsätzlich mindestens 50 m betragen. • Auf dem bewirtschafteten Restschlag sind markierte Nester vor Bearbeitungsverlusten zu bewahren • Vertragslaufzeit: einjährig
Ausgleichszahlungen	<ul style="list-style-type: none"> • Silomais: 1.230 €/ha • Körnermais: 940 €/ha • Zuckerrüben: 1.437 €/ha • Ackerbohnen: 439 €/ha • Futtererbsen: 377 €/ha